

gen. Allein er hat mir schreckliche Data mitgetheilt, welche ein Gesetz, die Thierquälerei betreffend, wünschenswerth machen.

Präsident: Ich dürfte nun wohl auf den Antrag der Deputation zurückkommen, nämlich auf die von der Deputation S. II. in den Worten: „daß eine hohe Staatsregierung,“ bis mit: „zu belegen,“ (s. oben S. 185.) die Frage an die Kammer richten: ob sie diesen Antrag annehme?

Staatsminister v. Könnert: Dies steht mit dem Antrage des geehrten Abgeordneten D. Günther nicht im Einklange. Sein Antrag, daß man über die Ansichten, welche die Deputation hier entwickelt hat, für jetzt noch nicht abstimmen möge, scheint mir sehr richtig, da man durch die Abstimmung über diese Grundsätze der Beschlußfassung über den praktischen Theil vorgreifen würde, und der geehrte Abgeordnete, schon künftig mehrere Anträge stellen zu wollen, erklärt hat. Wie mir scheint, hatte er die Absicht, wegen der Thierquälerei noch besonders einen Antrag zu stellen, und insofern würde über diesen Theil des Deputations-Gutachtens dormalen mit abzustimmen sein.

Referent Prinz Johann: Ich habe geglaubt, daß dies nicht ein eigentlicher Antrag sei, welcher sich zur Beschlußfassung eigne. Die allgemeine Debatte ist nicht zur Beschlußfassung, sondern sie ist nur da, um den Herzen Luft zu machen. Also kann nicht abgeschnitten werden, über das Deputations-Gutachten seine Ansichten zu äußern. Geschieht dies nicht, so kann dies nur zur Abkürzung der Debatte dienen, und ich muß dem geehrten Abgeordneten nur dankbar sein, daß er dahin gewirkt hat. Hier liegt aber ein Antrag der Deputation vor, über diesen muß abgestimmt werden, oder es muß der Antrag gestellt werden, daß die Abstimmung ausgesetzt werde bis zu einem bestimmten Punkte.

D. Günther: Als ich vorhin den Antrag stellte, daß über den von dem hochgestellten Herrn Referenten vorgelesenen Theil des Deputations-Gutachtens nicht debattirt werden möchte, gab ich die Gründe an und bezog diese Gründe, namentlich auch auf den Theil des Deputations-Antrags wegen eines Gesetzes gegen die Thierquälerei. Ich that das in der in meinen frühern Worten schon angedeuteten Ansicht, daß ein solcher Antrag nur in Beziehung auf einen speciellen Artikel des Gesetzes aufgestellt werden könnte, und ich selbst hatte die Absicht, ihn bei dieser Gelegenheit vorzubringen, wo er dann nicht nur die Thierquälerei, sondern auch andere Vergehungen gegen Sittlichkeit umfassen sollte. Es wird aber, wenn über einen solchen Antrag diskutirt wird, nöthig sein, daß man sich darüber einverstehe, aus welchem Gesichtspuncte man solche Handlungen für strafbar erklären will. Diese Frage, welche von weitgreifender Wichtigkeit ist, wird nach meinem Dafürhalten mit der Diskussion über einige der ersten Paragraphen des Gesetzes verbunden werden müssen. Wollen wir jetzt beantragen, daß an die Staatsregierung das Gesuch gerichtet werde, ein Gesetz über die Thierquälerei zu erlassen, so würden wir den Satz aussprechen, daß die Thierquälerei an sich nicht ins Gebiet des Strafrechts gehöre, und einen solchen Beschluß dormalen zu fassen, kann ich nicht für zweckmäßig erachten. Wenn es wahr ist, um

auf diesen Punct mit wenigen Worten einzugehen, daß der Charakter eines Verbrechens im Allgemeinen wo nicht einzig, doch hauptsächlich in der Verletzung eines Gutes besteht, (ich sage absichtlich nicht: in der Verletzung eines Rechts) — wenn es ferner wahr ist, daß zu den wichtigsten Gütern der civilisirten Menschheit ein gewisser Grad von öffentlicher Sittlichkeit gehört, ohne welche der Staat nie bestehen kann, so wird nun die Frage gestellt werden können: Ob nicht der, der sich der Thierquälerei schuldig macht, jenes Gemeingut der civilisirten und insbesondere der christlichen Menschheit, jene öffentliche Sittlichkeit, auf eine Weise verletzt, welche die Strafe der Gerechtigkeit gegen ihn hervorruft? Allein, ob dieser Satz wahr ist, das kann wohl nicht jetzt, sondern nur in Verbindung mit einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs diskutirt werden, und somit glaube ich meinen Antrag gerechtfertigt zu haben, den ich vorhin aussprach, daß auch über den eben vorgelesenen Theil des Deputations-Gutachtens dormalen nicht diskutirt werden möge — nicht diskutirt, weil es nicht möglich sein wird, jetzt schon irgend einen Beschluß über diesen Gegenstand zu fassen, oder doch, weil es mindestens weit zweckmäßiger sein wird, die Beschlußnahme auszusetzen, bis wir uns über den Gesichtspunct selbst vereinigt haben.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß ich die beiden Anträge des Domherrn D. Günther nicht als solche Anträge nehmen zu können glaube, welche zur Unterstützung zu bringen wären. Ich würde es unbedenklich gethan haben, obwohl, wie ich gestehe, es nicht mit meinen Wünschen übereinstimmt. Ich hätte auf keine Weise der Kammer die Gelegenheit abgeschnitten sehen mögen, im Allgemeinen ihre Ansicht vorläufig zu eröffnen. Wenn auch nicht der Gegenstand zur Beschlußnahme geeignet ist, so war es doch wünschenswerth, die gegenseitig sich bildenden Ansichten auszutauschen. Die Sache scheint mir so, daß, wenn der geehrte Sprecher die Meinung hätte, einen bezüglichen Antrag an die Staatsregierung zu richten, dieß nicht hier, sondern an einem andern Orte zur Sprache kommen möchte; ich würde ihn daher bitten, den Ort zu bezeichnen, und dann auf diesen Antrag die Unterstützungs- und Abstimmungsfrage richten.

D. Günther: Das bin ich für jetzt nicht im Stande, es wird sich dann sagen lassen, wenn von der Kammer Beschluß gefaßt wird über die einzelnen Anträge, welche gestellt worden.

Prinz Johann: Ich würde darauf antragen, daß dieser Beschluß so lange ausgesetzt wird, bis später der Antragsteller seinen Antrag eingebracht haben wird.

Staatsminister v. Könnert: Es scheint mir, als ob leicht eine Vereinigung beider Ansichten zu erzielen wäre; denn es scheint darüber, daß gesetzliche Bestimmungen gegen Thierquälerei gegeben werden möchten, keine Verschiedenheit der Ansichten vorzuwalten, wohl aber darüber: ob sie in das Gesetzbuch aufzunehmen, indem der Abg. D. Günther diese bei dem speciellen Theil beantragen zu wollen scheint. Es könnte daher über die erste Frage wohl abgestimmt werden und die zweite jetzt ausgesetzt bleiben.